ist die Bereitschaft, sich dieser gesellschaftlichen Aufgabe zu stellen und eine richtige Haltung zum Straftäter einzunehmen. Die sozialistische Gesellschaft grenzt ihn nicht sondern bietet ihm die Gelegenheit, sich zu bewähren, wiedergutzumachen und dadurch den Ausgleich Gesellschaft, mit den anderen Menschen zu erreichen.

Bewährung und Wiedergutmachung des Straftäters

Die tätige Bewährung und aktive Wiedergutmachung durch den Straftäter ist ein fundamentales, allumfassendes Prinzip unseres Strafrechts, das im Strafgesetzbuch an vielen Steilen konkrete juristische Form in Gestalt von Rechten und Pflichten annimmt (Art. 2 Abs. 2, §§ 25, 61, 62 Abs. 2 StGB, aber auch §§ 21 Abs. 5, 111, 189, 226 und 232 StGB).

Eine spezifische Bedeutung hat § 25 Abs. 1 Ziff. 2 StGB (vor dem 5. StÄG § 24 Abs. 2 StGB), nach dem bei Verurteilung zum Schadenersatz von Strafe abgesehen werden kann, wenn die Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 StGB und die berechtigten Interessen des Geschädigten auch ohne Bestrafung verwirklicht sind. Daß indessen diese dem Wesen unseres sozialistischen Strafrechts gemäße Regelung so spärlich genutzt wird, ist m. E. eine verschenkte Möglichkeit wirksamer Rechtsanwendung.

Zu Recht erwartet die Gesellschaft vom Straftäter kon-Leistungen der Bewährung und Wiedergutmachung nach der Tat und nicht nur verbale Reue oder innere Einkehr. Aktive Mitwirkung an der Aufklärung des Tatgeschehens und Anstrengungen zum Ersatz des Schadens gehören ebenso dazu wie gute Arbeitsleistungen; Leistungen werden beim Ausspruch strafrechtlicher Maßnahmen anerkannt (§§ 25 Abs. 1 Ziff. 3, 61, 62 StGB). Allerdings muß die Gesellschaft dem Straftäter auch adäquate Gelegenheiten dazu bieten.

Das Prinzip der tätigen Bewährung und Wiedergutmachung durch den Straftäter hat eine kaum zu überschätzende Bedeutung für die Wiederherstellung normaler Beziehungen zwischen Täter und Gesellschaft bzw. seiner sozialen Um-welt; die Normalisierung dieser Beziehungen ist zugleich Bestandteil der Resozialisierung des Täters. Wie bei der Gestaltung aller sozialen Beziehungen kommt es auch hier auf die Gegenseitigkeit und auf aktive Wechselbeziehungen an. Die Gesellschaft bzw. der oder die Geschädigten erwarten zu Recht, daß der Straftäter den ersten Schritt zur Bewährung und Wiedergutmachung geht — auch bereits vor der, Verurteilung. Darauf sollte er rechtzeitig hingewiesen werden, damit er sich selbst Gedanken darüber machen kann, wie er sich zu bewähren und Wiedergutmachung zu leisten hat.

Ein besonderes Problem stellt das Schaffen "echter" Bewährungssituationen dar. Es wäre verfehlt, den Straftäter dabei zu diskriminieren, ihn ungleich zu behandeln, indem vielleicht besonders unbeliebte Arbeiten übertragen werden oder von ihm Ungewöhnliches verlangt wird unter dem Motto: "Der soll sich erst einmal bewähren!" Eine solche in unserer gesellschaftlichen Praxis durchaus noch anzutreffende Meinung mag verständlich sein; indessen bringt eine diskriminierende ungleiche Behandlung nicht die erforderliche baldige Normalisierung der Beziehungen zwischen Täter und Gesellschaft.

Erbringt der Straftäter die von ihm erwartete Bewährung und Wiedergutmachung freiwillig, dann hilft ihm Haltung, sein Einstehenmüssen vor der Gesellschaft zu realisieren und sich so nach Maßgabe der Schwere seiner Straftat schrittweise von der Belastung der Verantwortlichkeit zu befreien.

Aber wie steht der Geschädigte dazu? Bei weniger schweren Eigentumsdelikten mag bereits die Bereitschaft des Straftäters, Wiedergutmachung zu leisten, vom Geschäaufgenommen werden, und der tatsächliche digten positiv Ausgleich des herbeigeführten Schadens kann ihn hinreichend zufriedensteilen. Bei anderen Straftaten keine so einfache Normalisierung der Beziehungen zwischen Täter und Geschädigten zu erwarten. Um so wichtiger wird dann die Beziehung zur Gesellschaft, vor allem die Normalisierung durch die tätige Bewährung des Straftäters Wiedergutmachung.

unserem Strafrecht vorgesehenen Maßnahmen strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthalten Elemente (z. B. die Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte oder die Verurteilung auf Bewährung) bzw. sind als auferlegte Leistungen der Bewährung und Wiedergutmachung aufzufassen, so auch die Geldstrafe und die Strafen mit Freiheitsentzug. Das macht zugleich deutlich, daß es im Strafrecht nicht um buchstäbliche Wiedergutmachung bzw. Schadenersatzleistung auf "Heller und Pfennig" geht, sondern generell um das Erbringen sozial positiver Leistungen zum Ausgleich der sozial negativen Leistung in Gestalt der Straftat. Dieser Ausgleich kann auch durch gute Arbeit im Strafvollzug bzw. in der Bewährungszeit bei einer Verurtei-Bewährung oder Strafaussetzung auf Bewährung lung auf bewirkt werden.

Da das Prinzip der Bewährung und Wiedergutmachung ein generelles Prinzip ist, hängt seine Realisierung nicht zwingend vom Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils ah. Vielmehr wäre es zu begrüßen, wenn der Straftäter bereits vorher, von sich aus in diesem Sinne tätig wird. Daher wird auch das positive Verhalten nach der Tat vor dem Urteil bei der Strafzumessung bzw. durch Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausdrücklich erkannt (§§ 25 Abs. 1 Ziff. 3, 61, 62 Abs. 2 StGB).

Unsere Rechtsordnung kennt darüber hinaus beim Tätig-werden gesellschaftlicher Gerichte die Möglichkeit, daß der (Selbstverpflichtungen) Rechtsverletzer seinerseits Vorschläge Wiedergutmachung unterbreitet, die zur Bewährung und dann durch die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts bestätigt werden (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StGB). Das ist eine schon seit längerer Zeit praktizierte Form der Aktivierung des Rechtsverletzers zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung (womit die Position des Straftäters lediglich als Objekt der Bestrafung prinzipiell überwunden und statt dessen seine Subjektposition gestärkt wird). Sie stützt sich auf die erkennbar gewordene Bereitschaft letzers, für seine (nicht erheblich gesellschaftswidrige) Straftat einzustehen (§ 28 StGB), so daß seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Anwendung von Kriminalstrafen verwirklicht werden kann.

Dieses Vorgehen eröffnet m. E. in unserem Strafrecht eine prinzipiell neue Möglichkeit, die Beziehung zum Straftäter so zu gestalten, daß seine Aktivität zur Bewährung und Wiedergutmachung gefördert und dadurch seine Beziehung zur Gesellschaft normalisiert wird. Das beeinflußt nicht notwendige Aufklärung der Tat und Feststellung der Schuld des Täters, aber es eröffnet dem Täter, der zur Bewährung und Wiedergutmachung bereit ist, einen sehr direkten und gangbaren Weg zur Konfliktlösung.

Da die Bewährung und Wiedergutmachung und die aktive Rolle des Straftäters allgemeine Prinzipien unseres Strafrechts sind, sollte nicht ausgeschlossen werden, auch im Strafverfahren vor dem staatlichen Gericht und gegenüber dem Geschädigten Vorschläge bzw. Angebote des Beschuldiggegenüber ten bzw. Angeklagten zuzulassen, zu prüfen und in der Sachentscheidung zu berücksichtigen. Auch damit wird die Subjektposition des Straftäters weiter ausgebaut. Das vermag dazu beizutragen, künftig seine Aktivität und Eigenverantwortung als Mitglied unserer Gesellschaft zu stärken.

Hierzu gehört auch, daß der materiell Geschädigte das Recht hat, auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs zu verzichten (z. B., indem er keinen Antrag gemäß § 17 StPO stellt oder einen solchen zurücknimmt); in diesem Fall fehlt es bei einer Verurteilung auf Bewährung an der Voraussetzung, gemäß § 33 Abs. 3 StGB eine Verpflichtung zum Schadenersatz (als Bewährungspflicht) aufzuerlegen.

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Verfassungen deutscher Länder und Staaten (von 1816 bis zur Gegen-

Ausgewählt und eingeleitet von Dr. sc. Erich Fischer und Dr. Werner Künzel 541 Seiten; EVP (DDR): 30 M

Dieser Dokumentenband enthält, um den Prozeß der Verfassungsge historisch exakt darzustelien, nicht nur die fortschrittlichen Verfassungen, dern auch Staatsgrundgesetze mit überwiegend reaktionärem Charakter. Sammlung, die in Verbindung mit der ausführlichen, kommentierenden leitung dem Leser einen vergleichenden Einblick in den Klassenchan deutscher Staaten und ihres Verfassungsrechts ermöglicht, reicht von fassungen deutscher Klein- und Mittelstaaten nach den Befreiungskr bis zum Grundgesetz der BRD und bis zu den Verfassungen der DDR. Verfassungsgebung nt, reicht von Ver-den Befreiungskriegen